

EISLAUFVEREIN LANDSHUT E.V.

Bayerisches Landesleistungszentrum Bundeskegelbahnen

EISHOCKEY • EISKUNSTLAUF • EISSCHIESSEN • KEGELN • ASPHALTSCHIESSEN



Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt

Ansprechpartner:

Christoph Wohlgemuth
christoph.wohlgemuth@evl.info
Tel/Handy: 0871-9633716

Sebastian Vogl
sebastian.vogl@evl.info

Bankkonto: Sparkasse Landshut
IBAN: DE58 7435 0000 0004 1565 95
BIC: BYLADEM1LA

Steuer Nr. 132/108/00330
Registernummer VR 40
Vorstand: Alexander Steiger
Hans Rampf
Raimund Plomer
Jörg Wollny

Gläubiger ID DE 44 ZZ 00000 33072
USt. ID 128 966 592

Durch die Nähe und Bindungen, die im Sport entstehen, können auch Risiken auftreten. Bestehende Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse können missbraucht werden und zu sexuellen Übergriffen, Unterdrückung sowie körperlichen und emotionalen Gewalthandlungen führen. Zu diesem Themenkomplex verabschiedete die Mitgliederversammlung des DOSB im Jahre 2010 die Münchener Erklärung, eine Selbstverpflichtung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport. Die Spitzenverbände verpflichten sich, eine Kultur des Hinsehens zu entwickeln und konkrete Maßnahmen einzuführen sowie Handlungskompetenz zur Intervention bei sexualisierter Gewalt zu schaffen (DOSB, 2010).

Darüber hinaus besteht seitens DOSB für alle ehrenamtlich tätigen und hauptamtlichen Mitarbeiter in den Spitzenverbänden die Verpflichtung, einen Ehrenkodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterschreiben. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex ist eine Grundlage der Finanzierung des Leistungssportpersonals durch das BMI (Anlage 1).

Der Eislaufverein Landshut lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.

1. Zielstellung des Konzepts

Kinder haben ein emotionales Grundbedürfnis nach Nähe und Anerkennung. In diesem Zusammenhang können auch im Sport körperliche und emotionale Nähe entstehen. Dies birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe.

Eine Kultur des Hinsehens, der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, dass sich Betroffene mitteilen können, potenzielle Täter*innen abgeschreckt werden und ein schützendes Umfeld geschaffen wird, welches Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen – mit und ohne Behinderung sowie aktiven Funktionsträger*innen einen Schutz vor sexualisierter Gewalt ermöglicht. Langfristig müssen deshalb Strukturen geschaffen werden, die die Persönlichkeitsentwicklung von Jungen und Mädchen stärken. Anstatt Diskriminierung und Gewalt sollen Sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erleben. Wir setzen dabei auf ein weites Spektrum präventiver Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung, um damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens zu kreieren. Sexualisierte Gewalt darf nicht tabuisiert werden. Dadurch schaffen wir Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt.

2. Ausmaß sexualisierter Gewalt

In Bezug auf die Zahlen zur Häufigkeit von sexualisierter Gewalt im Sport beziehen wir uns auf das dreijährige Forschungsprojekt »Safe Sport« (Institut für Soziologie Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln, Verbundkoordination, und der Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm) im Jahre 2016. Im Rahmen einer Onlinebefragung wurden 1.799 deutsche Kaderathlet*innen (A- bis D-Kader) aus 128 verschiedenen Sportarten befragt. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten ist weiblich (54%), das Durchschnittsalter liegt bei 21,5 Jahren. Die Ergebnisse zeigen, dass rund ein Drittel (37%) aller befragten Kadersportler*innen schon mindestens einmal eine Form sexualisierter Gewalt im Sport erfahren hat, davon waren 48% weibliche und 23% männliche Kaderathlet*innen. Eine*r von neun befragten Kadersportler*innen hat schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erlebt. Auch andere Formen von Gewalt werden von Kaderathlet*innen häufig berichtet. So geben 86% der Befragten an, emotionale Gewalt im Sport erfahren zu haben wie Beschimpfungen, Demütigungen, Mobbing (Rulofs, 2016).

3. Begrifflichkeit

Der Begriff "sexualisierte Gewalt" steht für unterschiedliche Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei wird zwischen Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendem Verhalten unterschieden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich allerdings um eine Mischform aus mehreren Gewaltformen. Folglich zählen zu sexualisierter Gewalt verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe,

sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund. Grundsätzlich werden drei Formen der sexualisierten Gewalt unterschieden:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Blicke oder Nachrufen, Mitteilungen mit sexuellem Inhalt oder Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position
- Sexualisierte Grenzverletzung: unangemessen nahekomen, unangemessene Berührungen allgemein oder im Training, unangemessene Massagen, betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein oder sich auszuziehen, sich vor betroffener Person exhibitionieren
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex oder Sex mit Penetration, jeweils gegen den Willen der Betroffenen.

Das Forschungsprojekt Safe Sport hat nachgewiesen, dass sexualisierte Gewalt mehrheitlich bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vorkommt. Mädchen sind dabei häufiger betroffen als Jungen (Rulofs, 2016). Grundsätzlich weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass nicht nur Jugendliche die genannten Formen der Gewalt, der Demütigung, des Mobbings erleben können, sondern auch Erwachsene zu den Opfern zählen können. Es kann auch zu grenzverletzenden Handlungen der genannten Arten zwischen Gleichaltrigen – Jugendlichen wie Erwachsenen – kommen. Es sind also nicht nur erwachsene Menschen Täter*innen. Auch Kinder und Jugendliche können Täter*innen sein. Täter*innen wie Opfer unterliegen dabei keiner Altersbegrenzung.

4. Positionierung

Der EV Landshut e.V. lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.

5. Ansprechpersonen

Die Geschäftsführung des Eislaufverein Landshut e.V. hat zwei Ansprechpersonen mit deren Einverständnis als Beauftragte in Fragen sexualisierter Gewalt berufen. Die Ansprechpersonen sind sowohl für die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzeptes verantwortlich als auch für den Erstkontakt bei allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt. Den Ansprechpersonen steht es frei, bei Bedarf die Betroffenen an externe Fachberatungsstellen zu vermitteln. Die Ansprechpersonen unterliegen der Verschwiegenheit im Umgang mit zugetragenen Fällen.

Christoph Wohlgemuth
christoph.wohlgemuth@evl.info
Tel/Handy: 0871-9633716

Sebastian Vogl
Sebastian.vogl@evl.info

6. Eignung von Mitarbeiter*innen

Der Eislaufverein Landshut e.V. achtet grundsätzlich auf eine gewaltfreie Atmosphäre und auf einen von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang untereinander. Persönlich geeignet sind Personen mit entsprechender sozialer Kompetenz für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie nachgewiesener einwandfreier charakterlicher Haltung und Führung.

Bankkonto: Sparkasse Landshut
IBAN: DE58 7435 0000 0004 1565 95
BIC: BYLADEM1LA

Steuer Nr. 132/108/00330
Registernummer VR 40
Vorstand: Alexander Steiger
Hans Rampf
Raimund Plomer
Jörg Wollny

Gläubiger ID DE 44 ZZ 00000 33072
USt. ID 128 966 592

6.1 Ehrenkodex

Alle beim EVL haupt- wie nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, den Ehrenkodex unterzeichnen. Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung und besagt, dass die tätigen Mitarbeiter*innen ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten. Zudem macht er aber auch deutlich, dass die Mitarbeiter*innen im Auftrag des EVL in Ausführung ihrer Tätigkeiten immer für den Schutz und die Sicherheit der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich sind. Durch die Vorlage des Ehrenkodex sendet der EVL ein deutliches Signal an alle potenziellen Täter*innen, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der täglichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit erfährt und somit fester Bestandteil ist. Alle Mitarbeitenden erklären sich mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex bereit, dass sie ihre Arbeit mit den ihnen anvertrauten Sportler*innen unter Einhaltung der Wertevorstellung des EVL e.V. gestalten.

7. Beschwerdemanagement und Interventionsmaßnahmen

Wird ein Verdachtsfall in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bekannt, handeln wir schnell und mit einer durchdachten Vorgehensweise, welche vorab unter den Beauftragten abgesprochen wird. Die Beauftragten stehen stets in engem Austausch. Hierfür wurden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements definiert. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Teil des Interventionskonzeptes. Dabei verfolgen wir das übergeordnete Ziel, sexualisierte Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und Aufarbeitung in die Wege zu leiten.

- Tritt ein Fall sexualisierter Gewalt beim EVL oder im Bereich eines seiner Mitglieder auf, ist dieser dem/der Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt zu melden. Die Ansprechperson ist für das weitere Vorgehen im Falle eines Verdachtsfalles verantwortlich. Sollte sich ein Betroffener oder eine Betroffene direkt an den EVL wenden, so ist dies dem/der Beauftragten zu melden.
- Die Ansprechperson handelt nach folgenden Prinzipien: Diskretion, Sachlichkeit, sorgfältige Prüfung der Vorwürfe.
- Interventionen dienen dazu, sexualisierte Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Das schließt alle Schritte mit ein, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuordnen und zu bewerten und auf deren Grundlage passende Maßnahmen zu veranlassen.
- Während der internen Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass der/die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden.
- Der Beauftragte stellt den Erstkontakt mit dem/der Betroffenen her. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden (Gesprächsprotokoll). Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis zu erfragen.
- Es ist mit dem/der Betroffenen zu klären, was für ihn/sie getan werden kann und welche Erwartung er/sie an den EVL hat. Insbesondere ist zu klären, ob der/die Betroffene eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Erziehungsberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Sind diese nicht informiert, ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten eingebunden werden sollen.
- Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz des Opfers und der entgegenstehende Opferwille sein.
- Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünscht, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- Die Vorstandschaft des EVL kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.

- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte die Trainerin/der Trainer oder die Übungsleiterin/der Übungsleiter bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen/ihren Tätigkeiten freigestellt werden. Dies hat einen sichernden Charakter, ist also zeitlich befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.
- Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.